

Vorlage-Nr. 14/1177

öffentlich

Datum: 02.06.2016
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Hr. Flemming/Hr. Wagner

Sozialausschuss	20.06.2016	zur Kenntnis
Ausschuss für den LVR-	02.09.2016	zur Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		

Tagesordnungspunkt:

Evaluation ambulanter und stationärer Wohnhilfen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Evaluation ambulanter und stationärer Wohnhilfen mit der Vorlage 14/1177 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Die Verwaltung berichtet in Beantwortung des Antrages 14/38 - Evaluation ambulanter und stationärer Wohnhilfen - über die 2011 begonnenen und fortdauernden Maßnahmen zur Optimierung der internen Bearbeitungsweisen von Anträgen auf Wohnhilfen einschließlich der Veränderung der Arbeit der Hilfeplankonferenzen (HPK). Ziel dieser Maßnahmen war und ist die Beschleunigung der Bearbeitung der unverändert hohen Zahl von Anträgen im Sinne der Menschen mit Behinderung sowie der beteiligten Leistungserbringer ohne Qualitätseinbußen bei den erforderlichen Prüfschritten. Für die HPK wurde zudem ein Verfahren der kontinuierlichen qualitativen Weiterentwicklung implementiert; dieses wird fortlaufend evaluiert. Insgesamt wurde die Arbeitsorganisation in den Fachbereichen der Eingliederungshilfe durch ein gemeinsames Projekt mit Dez. 1 zur Geschäftsprozessanalyse und -optimierung untersucht; die Ergebnisse werden kontinuierlich fortgeschrieben und umgesetzt.

Mit dem LWL und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege wurden zwei neue Leistungsmodule entwickelt, die eine passgenauere Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung ermöglichen sollen. Die 2-jährige Erprobung führte zu dem Ergebnis, dass zunächst nur das Modul zu den (vor allem nächtlichen) Hintergrundleistungen weiter entwickelt wird. Mit Blick auf das zu erwartende Bundesteilhabegesetz wird neu über das System der Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere der Leistungen zur sozialen Assistenz und ggf. des erprobten und nicht eingeführten „Service“-Moduls als Leistung „zwischen“ Fachleistungsstunde und sog. Assistenzleistung, zu verhandeln sein.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z12 „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1177:

1. Hintergrund

Mit Antrag-Nr. 14/38 (Anlage) ist die Verwaltung beauftragt worden, das Bearbeitungsverfahren bei der Bewilligung ambulanter und stationärer Wohnhilfen intern zu evaluieren und zu optimieren. Besondere Berücksichtigung sollen dabei die folgenden Aspekte finden:

- Möglichkeiten zur Nutzung längerer Bewilligungszeiträume
- Entwicklung von differenzierten Verfahren bei Erst- und Folgeanträgen
- Überprüfung der Arbeit in den Hilfeplankonferenzen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung
- Weitergehende Definition und Klärung einzelner Leistungen/Leistungsmodule und deren Bausteine, damit eine passgenaue Unterstützung der Menschen mit Behinderung erreicht wird und mehr Menschen ambulant unterstützt in der eigenen Wohnung leben können.

In der Begründung wird ausgeführt, dass für die Fortsetzung des Prozesses der Umsteuerung zu „mehr ambulant vor stationär“ das Augenmerk darauf zu richten ist,

- die Interessen der Betroffenen zu respektieren
- Ängste von Angehörigen aufzufangen
- Trägern bei Umstrukturierungsprozessen zu helfen
- in einem Klima der Kooperation zusammenzuarbeiten
- das Hilfeplanverfahren einschließlich der Hilfeplankonferenzen im ständigen Dialog qualitativ weiterzuentwickeln
- dabei die Verfahren auf Passgenauigkeit, Kundenfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz zu überprüfen und
- den Stellenwert zusätzlicher Leistungsmodule zu prüfen.

2. Internes Bearbeitungsverfahren

Als Reaktion auf die steigenden Fallzahlen und des hohen Arbeitsaufkommens im Dezernat Soziales wurden im Jahr 2011 „Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bewilligungen der stationären und ambulanten Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH)“ umgesetzt. Ziele waren – im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung – eine deutliche Reduzierung der Bearbeitungsdauer und ein Abbau des auch schon seinerzeit bestehenden Antragsstaus. Zur Zielerreichung wurden das Verwaltungsverfahren vereinfacht und Entscheidungsprozesse und Verfahrensabläufe gestrafft.

Anträge auf stationäre oder ambulante Wohnhilfen im Rahmen der EGH, bei denen

- a) der Leistungsberechtigte bereits im Leistungsbezug ist,
- b) Art und Höhe des Unterstützungsbedarfs eindeutig feststellbar sind,
- c) Fallmanagement (FM) und Sachbearbeitung (SB) die Bedarfe und sozialhilferechtlichen Voraussetzungen ohne die Notwendigkeit externer Beratung feststellen und entsprechend ggf. bewilligen können,

wurden ab diesem Zeitpunkt als sog. Folgeanträge bearbeitet und beschieden. Nach der Bewilligung der Leistungen wird die zuständige Hilfeplankonferenz (HPK) über das Ergebnis nachrichtlich und in anonymisierter Listenform (dies ist eine Anforderung des Datenschutzes) informiert. Ziel ist die zügige Entscheidung bei „unproblematischen“ Fällen.

Bei Erstanträgen auf ambulante Wohnhilfen, bei denen b und c zutreffen, wird ebenso verfahren.

Im Jahr 2012 wurden auch die Verfahrensweisen für die Arbeit der Hilfeplankonferenzen nach intensiven Beratungen in der rheinlandweiten HPK-Begleitgruppe, in der mit dem LVR die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vertreten sind, hinsichtlich der Beratungsschwerpunkte in der folgenden Weise präzisiert:

Beratungsschwerpunkte der HPK

In der Regel werden vom Fallmanagement in die HPK eingebracht:

- Anträge, in denen der LVR Alternativen bzw. Ergänzungen zu beantragten Leistungen vorschlägt;
- Anträge, die Leistungen mehrerer Leistungsträger erfordern, wenn diese bei der HPK anwesend sind
- Anträge, die Zweifel an der adäquaten Versorgung minderjähriger Kinder in der Familie des Leistungsberechtigten begründen
- Anträge, bei denen die Bedarfsdeckung in der Region problematisch ist,
- Anträge mit langjährig gleichbleibendem Hilfebedarf
- Anträge, bei denen Menschen mit Behinderung (bzw. deren rechtliche Betreuung) die Beratung in der HPK wünschen

Zielsetzung war auch hierbei die schnellere Entscheidung über eindeutige Anträge ohne vorherige Beteiligung der HPK; das Konzept wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 05.09.2012 vorgestellt (vgl. Vorlage 13/2349) und wird seither praktisch umgesetzt. Hierdurch konzentrieren sich die Beratungen in den HPK auf besonders komplexe Anträge.

Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen ambulant betreuten Wohnen werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt. Dies gilt nicht für

- Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Menschen mit Behinderung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben,
- Menschen mit einer Suchterkrankung.

Bei den drei genannten Gruppen gilt eine Bewilligungsdauer von maximal 1 Jahr.

Das Fallmanagement kann im Einzelfall auf einen längeren oder kürzeren Bewilligungszeitraum als zwei Jahre entscheiden.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird bei Erst- und Folgeanträgen von Leistungsberechtigten, die gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff SGB XII oder nach §§ 19 ff SGB II beziehen, auf eine Prüfung der Einkommensverhältnisse verzichtet, sofern der Leistungsbezug durch Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheids nachgewiesen ist. In diesen Fällen geht Dezernat 7 von einer Prüfung durch den Träger der Grundsicherung/SGB II aus und vermeidet eine Doppelprüfung. Gleiches gilt für die Vermögensprüfung bei gleichzeitigen Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII.¹

Hingegen werden bei Erstanträgen auf ambulante Wohnhilfen der Eingliederungshilfe von Leistungssuchenden, die gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach den §§ 19 ff SGB II beziehen, die Vermögensverhältnisse überprüft und ggf. ein Eigenanteil festgesetzt. Ist ein Eigenanteil festgesetzt worden, wird auch beim Folgeantrag eine Vermögensprüfung durchgeführt. Ist kein Eigenanteil festgestellt worden, erfolgt die nächste Prüfung der Vermögensverhältnisse erst nach Ablauf von fünf Jahren, sofern der Leistungsberechtigte noch Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

Bei Leistungsberechtigten im stationären Eingliederungshilfebezug, die keinen Kostenbeitrag aus Einkommen und/oder Vermögen leisten, erfolgt die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Überprüfung (Ausnahme: es liegen Erkenntnisse über einen Einkommens- oder Vermögenszuwachs vor).

Begleitet wurden diesen Maßnahmen von internen Organisationsentwicklungsprozessen, die zu neuen Aufbaustrukturen in den Fachbereichen der Eingliederungshilfe geführt haben. Die zuvor getrennt organisierten Abteilungen für die Fachfragen der Einnahme bzw. der Leistung wurden in gemeinsamen regionalen Teams unter der Leitung von neu installierten Teamleitungen zusammen geführt. In der Folgezeit wurde ein aufwändiger Prozess der Geschäftsprozessanalyse mit dem Ziel einer den Arbeitsprozessen und -mengen angemessenen Personalausstattung sowie einer kontinuierlichen Geschäftsprozessoptimierung gemeinsam mit Dezernat 1 durchgeführt. Seit dem Sommer 2015 liegen die Ergebnisse dieses Projektes vor und werden sukzessive umgesetzt. Auch hiermit ist es gelungen, die Arbeitsabläufe zu optimieren bei gleichzeitigem Qualitätsgewinn. Zur ständigen Geschäftsprozessoptimierung wurde eine AG eingerichtet, die die Organisationsabläufe des Dezernates 7 ständig überprüft und weiterentwickelt.

3. Überprüfung der Arbeit in den Hilfeplankonferenzen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung

Die Maßnahmen zur Optimierung der internen Bearbeitungsverfahren hatten nachhaltige Auswirkungen auf die Arbeit der Hilfeplankonferenzen. Das Fallmanagement bringt seitdem vorrangig Fälle mit besonderem Beratungsbedarf in die HPK ein. Dadurch hat sich die Zahl der eingebrachten Fälle auf ca. 20% des vorherigen Volumens verringert,

¹ Die Vermögensanrechnung im SGB II verläuft großzügiger und ist für den Bereich der EGH nicht übertragbar.

was zum einen zu einer geringeren Arbeitsbelastung für alle Beteiligten und zum anderen zur Möglichkeit einer intensiveren Auseinandersetzung und Beratung dieser Einzelfälle führt.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist verbunden mit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Qualitätsentwicklung bzw. die Weiterentwicklung der Hilfeplankonferenz ist ein permanentes Thema der rheinlandweiten HPK-Begleitgruppe. So wurden bspw. im Jahr 2009 Qualitätskriterien für die Arbeit der HPK entwickelt und veröffentlicht, in 2011 ein Projekt zur Qualitätsentwicklung durchgeführt und Instrumente zur Selbstevaluation der HPK vorgestellt (vgl. ebenfalls Vorlage 13/2349).

Die o.g. Verfahrensänderungen und das Selbstevaluationsverfahren wurden im Frühjahr 2013 in acht regionalen Veranstaltungen vorgestellt (vgl. Vorlage 13/2927) und in der Folgezeit implementiert. Es ist dementsprechend Aufgabe der einzelnen regionalen HPKs, in regelmäßigen Reflexionstreffen ihre Arbeit unter Qualitätsgesichtspunkten zu überprüfen und Weiterentwicklungen zu vereinbaren. Das Planungs- und Zielüberprüfungsinstrument ist an den Individuellen Hilfeplan (IHP) angelehnt. Die Instrumente und weitere Informationen sind auf www.weiterentwicklung-hpk.lvr.de hinterlegt. Aktuell arbeiten im Rheinland 82 Hilfeplankonferenzen. Ca. 65 Prozent haben das Verfahren bereits implementiert, weitere stehen kurz vor der Umsetzung.

Die von den HPK im Rahmen der Selbstevaluation formulierten Ziele lassen sich unter die Dimensionen fassen, wie sie in den Qualitätskriterien von 2009 formuliert sind: Struktur, Inhalt und Durchführung der HPK.

Es werden im Schnitt 3-4 Ziele formuliert. Themen sind z.B.

- Art und Weise der Gesprächsführung,
- Leitfäden für die Fallvorstellung,
- Ablauf der HPK, Art und Inhalt der Einladungen zur HPK, Zeitmanagement, Atmosphäre, personelle Zusammensetzung der HPK, Ort und Raum der HPK
- Einrichtung von regionalen Begleitgruppen,
- Anpassung der Muster-Geschäftsordnung,
- Qualität der IHP,
- Teilnahme und Rückmeldung von Leistungsberechtigten,
- Sammlung und Klärung von allgemeinen fachlichen Themen.

Eine detaillierte Auswertung hierzu ist in Vorbereitung.

Am 03.06.2015 fand eine sehr gut besuchte Veranstaltung des Dezernats Soziales mit dem Titel „Zukunft der Hilfeplankonferenz – Hilfeplankonferenz der Zukunft“ statt. Die Tagungsdokumentation wurde dem Sozialausschuss mit Vorlage 14/818 zur Kenntnis gegeben. Die weitere Beratung und Bearbeitung der bei der Tagung gesammelten Anregungen erfolgt in der HPK-Begleitgruppe; hierzu wurden bereits konkrete Arbeitsverabredungen getroffen zu den Themen „Moderation und Geschäftsführung der HPK“ sowie „Sozialraumaspekte in der Hilfeplanung und bei den Beratungen der HPK“.

Die Arbeit und Ausrichtung der HPK als wichtiger Bestandteil des personenzentrierten Bedarfsermittlungsverfahrens beim LVR wird im Rahmen des erwarteten Bundesteilhabegesetzes überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Der Individuelle Hilfeplan als Instrument der Bedarfsermittlung wurde gemeinsam mit Vertretern der Praxis und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege überarbeitet und liegt aktuell als IHP 3.1 vor (vgl. Vorlage 14/699; zur Erforschung der Wirksamkeit des IHP auch Vorlage 13/1534).

4. Weitergehende Definition und Klärung einzelner Leistungen/Leistungsmodule und deren Bausteine, damit eine passgenaue Unterstützung der Menschen mit Behinderung erreicht wird und mehr Menschen ambulant unterstützt in der eigenen Wohnung leben können.

Das Dezernat Soziales stellt zur Deckung der im Rahmen der Eingliederungshilfe festgestellten Bedarfe differenzierte Leistungen zur Verfügung. Zu nennen sind im ambulanten Bereich die sog. Assistenzleistungen, die Fachleistungsstunde (Leistungstyp I), das Leistungsmodul Hintergrundleistung (in der Entwicklung „Hintergrunddienst“ genannt, daher die inzwischen etablierte Abkürzung „LM HD“), die Tagesgestaltenden Leistungen (TGL) sowie tagesstrukturierende Angebote.

Das Spektrum der Leistungen wurde zuletzt 2011 mit der Entwicklung der Leistungsmodul (LM) Service (S) und Hintergrundleistung (HD) erweitert. Diese Ausdifferenzierung erfolgte in Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“. Ziel war, mehr Menschen mit Behinderung und höherem Hilfebedarf das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Der Einsatz der Leistungsmodul wurde in den Jahren 2013 und 2014 erprobt, die Erprobung wurde evaluiert. Aufgrund der zahlenmäßig enttäuschenden Ergebnisse wurde auf Vorschlag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Erprobung des LM S über den vereinbarten Zeitraum von 2 Jahren hinaus nicht fortgesetzt.

Das LM HD dagegen wird fortgeführt, mit interessierten Trägern werden hierzu Zusatzvereinbarungen abgeschlossen (siehe Vorlage 14/369). Ziel des LM HD ist, durch die Sicherheit gebende Leistung (insbesondere in der Nacht) Menschen mit diesem Bedarf die Möglichkeit zu eröffnen, in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgungssicherheit zu leben. Auch Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können so selbstständig wohnen, bestehende Ängste von Angehörigen werden aufgefangen. Aktuell sind mit 18 Leistungserbringern 25 Vereinbarungen abgeschlossen, mit 16 weiteren Leistungserbringern sind Vereinbarungen in Vorbereitung.

Das Dezernat Soziales verfolgt aktiv das Ziel des Abschlusses weiterer Vereinbarungen, wertet die in der Praxis gesammelten Erfahrungen aus und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Vereinheitlichung der Finanzierungsmodalitäten. Weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung der abgeschlossenen Vereinbarungen in Richtung quartiersbezogener, leistungsanbieterübergreifender, kooperativer Angebote. Eine weitere Modularisierung, inhaltliche und preisliche Vereinheitlichung wird ebenfalls angestrebt.

In den letzten Monaten mehren sich die Hinweise aus Kreisen der Freien Wohlfahrtspflege, dass entgegen der Ergebnisse der Erprobungsphase zum LM S eine Leistung zwischen der Fachleistungsstunde und der sog. Assistenzleistung zur Bedarfsdeckung hilfreich sein könnte. Insbesondere mit Blick auf die im zu erwartenden Bundesteilhabegesetz vorgesehene Ausgestaltung der Leistungen zur sozialen Assistenz

steht eine Befassung mit dem Thema ohnehin bevor, ggf. auch proaktiv in einem Übergangszeitraum.

5. Weitere Aktivitäten

Das Dezernat Soziales unterstützt die Träger bei Umstrukturierungsprozessen derzeit im Rahmen des LVR-Anreizprogramms zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung (Vorlage 13/2543 und Vorlage 14/437). Darüber hinaus werden vielfältige Gespräche mit regionalen Akteuren (Freie Wohlfahrtspflege, Kommunen, Wohnungswirtschaft, Stiftungen, Verbände u.a.) geführt mit dem Ziel, einen Beitrag zur inklusiven Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen zu leisten.

Der vom LVR wesentlich mitgestaltete sog. „NRW-Weg“ einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten mit dem LWL und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege bewährt sich. Auch im Vergleich zu anderen Bundesländern besteht ein guter Kontakt und ein kooperatives Verhältnis zu Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege, wie sich z.B. am Abschluss von Zielvereinbarungen mit konkreten Maßnahmenplanungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beratung zeigt.

Die Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Zugangssteuerung, die Gestaltung inklusiver Sozialräume, die Einführung eines einheitlichen personenzentrierten Ansatzes im Finanzierungssystem der stationären und der ambulanten Eingliederungshilfen und eine anbieterneutrale Beratung von leistungssuchenden Personen sind Themen, die im Rahmen der Modellprojekte Mönchengladbach und Rhein-Sieg-Kreis (Vorlage 14/572) sowie im Rhein-Kreis-Neuss (Vorlage 14/435) bearbeitet und wissenschaftlich begleitet wurden. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeit des Dezernates Soziales sowie der zur Verfügung stehenden Instrumente und Prozesse sind noch nicht abgeschlossen, da es sich um komplexe Entwicklungsprozesse handelt.

Hierin liegt erhebliches Entwicklungspotential für die Optimierung der Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem zu erwartenden Bundesteilhabegesetz sowie dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW weitere Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Arbeit des Dezernates Soziales im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwarten sind, die eine tiefgreifende Neuausrichtung der Arbeitsweisen erforderlich machen wird. Die Verwaltung wird hierzu gesondert berichten, sobald die Gesetzesvorhaben ihre abschließende Form erreicht haben.

In Vertretung

LEWANDROWSKI



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/38

öffentlich

Datum: 02.03.2015
Antragsteller: CDU, SPD

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	20.03.2015	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	24.03.2015	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	28.04.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2015/16;
Evaluation ambulanter und stationärer Wohnhilfen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Bearbeitungsverfahren bei der Bewilligung ambulanter und stationärer Wohnhilfen intern zu evaluieren. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

- Möglichkeiten zur Nutzung längerer Bewilligungszeiträume,
- Entwicklung von differenzierten Verfahren bei Erst- und Folgeanträgen,
- Überprüfung der Arbeit in den Hilfeplankonferenzen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung,
- weitergehende Definition und Klärung einzelner Leistungen/Leistungsmodule und deren Bausteine, damit eine passgenauere Unterstützung der Menschen mit Behinderung erreicht wird und mehr Menschen ambulant unterstützt in der eigenen Wohnung leben können.

Begründung:

Eine weitere Umsteuerung zu mehr Ambulant vor Stationär kann nur gelingen, wenn die Interessen der Betroffenen respektiert, Ängste von Angehörigen aufgefangen werden und Trägern bei Umstrukturierungsprozessen geholfen wird und insgesamt ein Klima von Kooperation herrscht.

Dies hat in der Hilfeplanung des Landschaftsverbandes grundsätzlich eine lange Tradition. Zentrale Bedeutung kommt dabei im Rahmen der Hilfeplanung, neben der Erstellung des individuellen Hilfeplanes, der flächendeckenden Implementierung der sogenannten Hilfeplankonferenzen zu.

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Hilfeplankonferenzen und des Hilfeplanverfahrens bedarf es eines ständigen Dialoges mit allen Beteiligten. Dazu gehört auch, vereinbarte Verfahren auf Passgenauigkeit, Kundenfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen.

Im Rahmen dieses Dialogs hat der Landschaftsverband Rheinland nach intensiver fachlicher und politischer Diskussion vor 2 Jahren neue Leistungsmodule implementiert. Ziel war es, noch mehr Menschen eine passgenauere Unterstützung zukommen zu lassen, um insbesondere auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein ambulant betreutes, möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen. (Module SD und HD). Diese Module sind jedoch ohne weitere politische Diskussion zum 31.12.2014 eingestellt worden.

SPD und CDU verstehen diesen Antrag als Anstoß, den Dialogprozess zu intensivieren, um u.a. Verfahren zur Zugangssteuerung und Bearbeitungsverfahren im Interesse aller Beteiligten weiter zu optimieren.

Frank Boss

Thomas Böll